



Agnes Krumwiede

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecherin für Kulturpolitik Bündnis 90/Die Grünen

Agnes Krumwiede MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Bundesminister der Finanzen
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Agnes Krumwiede MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Unter den Linden 50
Raum 2031

Tel: 030 227 – 71617

Fax: 030 227 – 76598

E-Mail: agnes.krumwiede@bundestag.de

Internet: www.agnes-krumwiede.de

Berlin, 16.08.2012

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble,

die im Jahressteuergesetz 2013 geplante Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für private Musik-, Tanz- und Ballettschulen sorgt momentan für große Verunsicherung unter den Lehrtätigen und Eltern. Viele befürchten, dass sich die Mehrbelastung von 19% auf Unterrichtspreise und auf Honorare für Lehrkräfte auswirken könnte.

Abgesehen davon, dass weder Mehr- oder Mindereinnahmen durch geplante Änderungen vermerkt, noch plausible Argumente für einen Bürokratieabbau aufgeführt werden, erscheint mir der entsprechende Absatz im Entwurf des Jahressteuergesetzes aus kulturpolitischer Sicht äußerst unkonkret und widersprüchlich. Ich wende mich hiermit direkt an Sie, in der Hoffnung, dass Sie zur Aufklärung meiner offenen Fragen beitragen können.

Steuerfrei bleiben sollen gemäß § 4 Nr. 21 UStG Einrichtungen, deren *„Leistungen der Einrichtung geeignet sind, dem Teilnehmer spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.“* In diesem Zusammenhang werden u.a. Schul- und Hochschulunterricht sowie Einrichtungen genannt, die der *„Aus- und Fortbildung“* dienen. Folgende Einschränkung wird getroffen: *„Nicht befreit sind Leistungen, die der reinen Freizeitgestaltung dienen.“*

Wer selbst einmal in seiner Freizeit Tanz- oder Musikunterricht erhalten hat, weiß: Fähigkeiten des Musizierens oder Tanzens zu erwerben, ist zwar eine Freizeitbeschäftigung, die jedoch selbstverständlich auf das Erlernen spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten ausgelegt ist. Mir zumindest ist keine Musik-, Tanz- oder Ballettschule bekannt, deren Selbstverständnis darauf beruht, keinerlei Kenntnisse zu vermitteln. Die unklaren Formulierungen im Jahressteuergesetz sprechen den privaten Musik-, Tanz- und Ballettschulen eine Bildungsleistung ab und degradieren deren Angebote auf den „reinen Freizeitbereich“. Diese Intention möchte ich Ihnen nicht unterstellen und frage daher konkret nach: Ist es Ihre Absicht, private Musik-, Tanz- und Ballettschulen, die nicht direkt das Ziel einer beruflichen Aus- oder Fortbildung verfolgen, zukünftig mit einer Umsatzsteuerpflicht zu belasten?



Agnes Krumwiede

Mitglied des Deutschen Bundestages

Meine zweite Frage bezieht sich auf folgenden Absatz:

„Erbringt eine (andere) Einrichtung mit vergleichbarer Zielsetzung Leistungen (...), die auch der Freizeitgestaltung dienen können, sind diese nur dann befreit, wenn die Einrichtung keine systematische Gewinnerzielung anstrebt und etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht entnommen, sondern zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistung verwendet werden.“

Die meisten privaten Musik-, Tanz- und Ballettschulen verfolgen nicht das Ziel einer „systematischen Gewinnerzielung“. In der Regel müssen durch die eingenommenen Unterrichtsgebühren eine Vielzahl von Ausgaben finanziert werden. An erster Stelle die Gehälter der Lehrkräfte. Darüber hinaus fallen diverse Kosten an, die „in den Erhalt oder die Verbesserung der erbrachten Leistung verwendet werden“, in der Regel für: Miet- und Nebenkosten für Unterrichtsräume, Erwerb von Instrumenten sowie deren Pflege, Musikanlage (Tanzschulen), Abführungen an die Künstlersozialkasse, GEMA-Gebühren, Noten, Werbematerial etc. Daher meine zweite Frage: Sind Sie sich bewusst, dass die allermeisten Musik-, Tanz- und Ballettschulen keine „systematische Gewinnerzielung“ verfolgen und die Gewinne in der Regel zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistung verwendet werden? Und geben Sie mir in der daraus folgenden Konsequenz recht, dass Tanz-Ballett- und Musikschulen – selbst wenn diese auch der Freizeitgestaltung dienen – somit im Sinne der zitierten Passage weiterhin steuerbefreit bleiben müssen, soweit sie ihre Gewinne in einige der von mir exemplarisch genannten Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der erbrachten Leistungen investieren? Über eine Beantwortung meiner Fragen bin ich Ihnen sehr dankbar.

Mein Brief an Sie geht zur Kenntnis auch an den Kulturstaatsminister Bernd Neumann, unsere Vorsitzende Frau Prof. Monika Grütters sowie an die Obleute des Ausschusses für Kultur und Medien.

Mit freundlichen Grüßen